

Richtlinie für die Ermittlung des gemeinen Wertes von Schafen und Ziegen

RdErl. des MULE vom 21.9.2016 - 65.1-42100/1

Fundstelle: MBl. LSA Jahrgang 2016, S. 570

1. Rechtsgrundlage

Die Ermittlung des gemeinen Wertes von Schafen und Ziegen gemäß § 16 Abs. 1 des Tiergesundheitsgesetzes hat nach folgenden Grundsätzen zu erfolgen:

In Anwendung des § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Tierseuchenkasse und zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes ist bei Bestands- oder Teilbestandstötungen die Anzahl der Schafe und Ziegen im Rahmen einer Bestandsbegehung von Amts wegen zu erfassen und entsprechend dieser Richtlinie zu kategorisieren.

2. Ermittlung des gemeinen Wertes von Schafen

2.1 Grundlage

Es werden

- a) Wirtschaftsrassen (Fleischschafassen, Merinorassen, Milchschafrassen und Kreuzungen aus diesen Rassen) und
- b) Landschafrassen

unterschieden.

2.2 Weibliche Zuchtschafe

2.2.1 Definition

Weibliche Zuchtschafe sind die weiblichen Tiere einer Herde, die entweder trächtig sind oder bereits mindestens einmal gelammt haben. Es werden Herdbuchschafe (eingetragene Zuchttiere) und Gebrauchsschafe (nicht eingetragene Zuchttiere) unterschieden.

2.2.2 Gemeiner Wert

Der gemeine Wert weiblicher Zuchtschafe setzt sich aus dem Grundbetrag gemäß Nummer 2.2.3, gegebenenfalls einem Zuchtwertzuschlag gemäß Nummer 2.2.4, gegebenenfalls einem Zuschlag für Milchleistung gemäß Nummer 2.2.5, bei trächtigen Tieren einem Trächtigkeitszuschlag gemäß Nummer 2.2.6 und einem Abschlag aufgrund altersbedingter Wertminderung gemäß Nummer 2.2.7 zusammen.

$$GW = GB + ZWZ + MLZ + TZ - AW^1$$

2.2.3 Grundbetrag

Der Grundbetrag für weibliche Zuchtschafe entspricht dem Wert eines schlachtreifen Lammes mit einem festgelegten Lebendgewicht von 45 Kilogramm für Tiere der Wirtschaftsrassen oder 36 Kilogramm Lebendgewicht für Tiere der Landschafrassen multipliziert mit der Marktnotierung für Lebendgewicht für Schlachtlämmer.

¹ Die Bedeutung der Formelzeichen ergibt sich aus der **Anlage**.

Wirtschaftsrassen: GB = 45 kg x Marktnotierung (Lebendgewicht Schlachtlämmer)
Landschafrassen: GB = 36 kg x Marktnotierung (Lebendgewicht Schlachtlämmer)

2.2.4 Zuchtwertzuschlag

Herdbuchschafe erhalten einen Zuchtwertzuschlag von 60 Euro.

2.2.5 Zuschlag für Milchleistung

Für Milchschafe, die eine abgeschlossene oder aktuell laufende Milchleistungsprüfung nachweisen können, wird ein Zuschlag in Höhe von 40 Euro gewährt.

2.2.6 Trächtigkeitszuschlag

Ab dem dritten Trächtigkeitsmonat wird ein Trächtigkeitszuschlag in Höhe von 40 Euro gewährt.

2.2.7 Abschlag aufgrund altersbedingter Wertminderung

Ab dem fünften Lebensjahr ist pro Jahr ein Abschlag von 10 v. H. der Summe der Beträge gemäß den Nummern 2.2.3, 2.2.4 und 2.2.5 zu veranschlagen. Der aktuelle Schlachtwert (Marktnotierung für Lebendgewicht für Schlachtschafe) bildet die untere Grenze für den verbleibenden Wert.

$$AW = 0,1 \times (GB + ZWZ + MLZ) \times (LJ - 4)$$

2.3 Zuchtschafböcke

2.3.1 Definition

Zuchtschafböcke sind gekörte oder nicht gekörte Schafböcke, die zum Zwecke des Deckeinsatzes gehalten werden.

2.3.2 Gemeiner Wert

Der gemeine Wert von gekörten Schafböcken setzt sich aus dem Grundbetrag gemäß Nummer 2.3.3 und einem Abschlag aufgrund altersbedingter Wertminderung gemäß Nummer 2.3.4 zusammen.

$$GW = GB - AW$$

Der gemeine Wert von nicht gekörten Schafböcken entspricht dem Schlachtpreis gemäß der Marktnotierung für Lebendgewicht für Schlachtschafe. Sofern durch Ab-Hof-Verkäufe höhere Preise erzielt worden sind, sind diese durch entsprechende Verkaufsbelege der letzten zwölf Monate vor dem Schadenseintritt nachzuweisen.

2.3.3 Grundbetrag

Der Grundbetrag für gekörte Böcke entspricht dem Durchschnittspreis der letzten Auktion für die jeweilige Rasse und Zuchtwertklasse.

2.3.4 Abschlag aufgrund altersbedingter Wertminderung

Ab dem dritten Lebensjahr ist pro Jahr ein Abschlag von 10 v. H. des Grundbetrags gemäß Nummer 2.3.3 zu veranschlagen. Der aktuelle Schlachtwert (Marktnotierung für Lebendgewicht für Schlachtschafe) bildet die untere Grenze für den verbleibenden Wert.

$$AW = 0,1 \times GB \times (LJ - 2)$$

2.4 Nicht gekörte Jungschaafböcke

2.4.1 Definition

Nicht gekörte Jungschaafböcke sind männliche Zuchttiere, die ein Lebendgewicht von mehr als 45 Kilogramm bei Tieren der Wirtschaftsrassen oder von mehr als 36 Kilogramm bei Tieren der Landschafrassen aufweisen und zum Zwecke der Körung gehalten werden.

2.4.2 Gemeiner Wert

Der gemeine Wert von nicht gekörten Jungschaafböcken entspricht dem zweifachen Wert eines schlachtreifen Lammes (Marktnotierung für Lebendgewicht für Schlachtlämmer) mit einem festgelegten Lebendgewicht von 45 Kilogramm bei Tieren der Wirtschaftsrassen oder von 36 Kilogramm bei Tieren der Landschafrassen.

Wirtschaftsrassen: $GW = 2 \times 45 \text{ kg} \times \text{Marktnotierung}$

Landschafrassen: $GW = 2 \times 36 \text{ kg} \times \text{Marktnotierung}$

2.5 Nutzschafe

2.5.1 Definition

Nutzschafe sind alle weiblichen und männlichen Tiere einer Herde, die nicht unter die Nummern 2.2, 2.3 oder 2.4 fallen.

2.5.2 Gemeiner Wert

Der gemeine Wert von Nutzschafen setzt sich zusammen aus dem Grundbetrag gemäß Nummer 2.5.3, dem Zuschlag für Mehrgewichte gemäß Nummer 2.5.4 und gegebenenfalls einem Remontierungszuschlag gemäß Nummer 2.5.5.

$$GW = GB + MGZ + RZ$$

2.5.3 Grundbetrag

Der Grundbetrag für Nutzschafe entspricht dem Wert eines neugeborenen lebensfähigen Lammes mit einem Lebendgewicht von sechs Kilogramm und wird auf 50 Euro festgelegt.

2.5.4 Zuschlag für Mehrgewichte

Für aktuelle Lebendgewichte über sechs Kilogramm wird ein Zuschlag für Mehrgewichte gewährt. Der Zuschlag für Mehrgewichte errechnet sich mittels linearer Interpolation zwischen dem Wert eines neugeborenen Lammes mit sechs Kilogramm Lebendgewicht gemäß Nummer 2.5.3 und dem Wert eines schlachtreifen Lammes. Das Lebendgewicht eines schlachtreifen Lammes der Wirtschaftsrassen wird auf 45 Kilogramm, der Landschafrassen auf 36 Kilogramm festgelegt. Der Wert eines schlachtreifen Lammes ergibt sich somit aus der Multiplikation der festgelegten Gewichte mit der Marktnotierung des Lebendgewichts für Schlachtlämmer und entspricht dem maximal erzielbaren Wert für Schlachtlämmer.

$$\text{Wirtschaftsrassen: } MGZ = \frac{((45 \text{ kg} \times \text{Marktnotierung}) - GB)}{39 \text{ kg}} \times (LGW - 6 \text{ kg})$$

Landschafzotten:
$$MGZ = \frac{((36 \text{ kg} \times \text{Marktnotierung}) - \text{GB})}{30 \text{ kg}} \times (\text{LGW} - 6 \text{ kg})$$

2.5.5 Remontierungszuschlag

Für die Anzahl von weiblichen Lämmern, die bis zu 25 v. H. des Mutterschafbestandes des Betriebes entspricht, mindestens jedoch für ein Lamm, wird ein Zuschlag von 25 v. H. der Summe aus den Beträgen der Nummern 2.5.3 und 2.5.4 gewährt. Alle übrigen Lämmer sind ohne diesen Zuschlag einzustufen.

3. Ermittlung des gemeinen Wertes von Ziegen

3.1 Zuchtziegen

3.1.1 Definition

Zuchtziegen sind weibliche Ziegen, die bereits mindestens einmal gelammt haben.

3.1.2 Gemeiner Wert

Der gemeine Wert von Zuchtziegen setzt sich zusammen aus dem Grundbetrag gemäß Nummer 3.1.3, dem Zuchtwertzuschlag gemäß Nummer 3.1.4, einem Zuschlag für Milchleistung gemäß Nummer 3.1.5, einem Trächtigkeitszuschlag gemäß Nummer 3.1.6 und einem Abschlag aufgrund altersbedingter Wertminderung gemäß Nummer 3.1.7.

$$GW = GB + ZWZ + MLZ + TZ - AW$$

3.1.3 Grundbetrag

Der Grundbetrag einer weiblichen Zuchtziege beträgt 50 Euro.

3.1.4 Zuchtwertzuschlag

Für eingetragene Herdbuchtiere wird ein Zuchtwertzuschlag von 50 Euro gewährt.

Sollen höhere Zuchtwertzuschläge berücksichtigt werden, sind diese im Entschädigungsantrag zu begründen und mit der Tierseuchenkasse Sachsen-Anhalt abzustimmen.

3.1.5 Milchleistungszuschlag

Für Ziegen, die eine abgeschlossene oder aktuell laufende Milchleistungsprüfung nachweisen können, wird ein Zuschlag in Höhe von 40 Euro gewährt.

3.1.6 Trächtigkeitszuschlag

Ab dem dritten Trächtigkeitsmonat wird ein Trächtigkeitszuschlag von 25 Euro gewährt.

3.1.7 Abschlag aufgrund altersbedingter Wertminderung

Ab dem fünften Lebensjahr ist pro Jahr ein Abschlag von 10 v. H. der Summe der Beträge der Nummern 3.1.3, 3.1.4 und 3.1.5 abzuziehen.

$$AW = 0,1 (GB + ZWZ + MLZ) \times (LJ - 4)$$

Der aktuelle Schlachtwert (Marktnotierung für Lebendgewicht für Schlachtschafe) bildet die untere Grenze für den verbleibenden Wert.

3.2 Weibliche Nachzuchtlämmer und Jungziegen

3.2.1 Definition

Weibliche Nachzuchtlämmer und Jungziegen sind weibliche Ziegenlämmer und Jungziegen, die für die Zucht verwendet werden.

3.2.2 Gemeiner Wert

Der gemeine Wert von Nachzuchtlämmern und Jungziegen setzt sich aus dem Grundbetrag gemäß Nummer 3.2.3, einem Zuschlag je Lebensmonat gemäß Nummer 3.2.4 und einem Trächtigkeitszuschlag gemäß Nummer 3.2.5 zusammen.

$$GW = GB + LMZ + TZ$$

3.2.3 Grundbetrag

Der Grundbetrag eines neugeborenen lebensfähigen Ziegenlammes beträgt 20 Euro.

3.2.4 Zuschlag je Lebensmonat

Der Zuschlag je Lebensmonat beträgt ein Zwölftel der Differenz aus dem gemeinen Wert des nicht tragenden Muttertieres (ohne Abschlag aufgrund altersbedingter Wertminderung) gemäß Nummer 3.1.2 und dem Grundbetrag gemäß Nummer 3.2.3.

$$LMZ = \frac{((GB \text{ Muttertier (Nummer 3.1.3)} + ZWZ \text{ Muttertier (Nummer 3.1.4)} + MLZ \text{ Muttertier (3.1.5))} - GB)}{12} \times LM$$

Der Zuschlag pro Lebensmonat wird für maximal zwölf Monate gewährt.

Zuchtwertzuschlag und Milchleistungszuschlag können nur berücksichtigt werden, sofern dem Muttertier diese zugestanden hätten.

3.2.5 Trächtigkeitszuschlag

Ab dem dritten Trächtigkeitsmonat wird ein Trächtigkeitszuschlag von 25 Euro gewährt.

3.3 Zuchtziegenböcke

Zuchtziegenböcke sind gekörte oder nicht gekörte männliche Zuchttiere, die zum Zwecke des Deckeinsatzes gehalten werden.

3.3.1 Gemeiner Wert

Der gemeine Wert von gekörten Ziegenböcken setzt sich aus dem Grundbetrag gemäß Nummer 3.3.2 und einem Abschlag aufgrund altersbedingter Wertminderung gemäß Nummer 3.3.3 zusammen.

$$GW = GB - AW$$

Der gemeine Wert von nicht gekörten Ziegenböcken entspricht dem Schlachtpreis nach Marktnotierung für Lebendgewicht für Schlachtschafe. Sofern höhere Preise erzielt worden sind, sind diese durch entsprechende Verkaufsbelege der letzten zwölf Monate vor dem Schaden nachzuweisen.

3.3.2 Grundbetrag

Der Grundbetrag für gekörte Zuchtziegenböcke wird anhand des Durchschnitts der Zuschlagspreise der letzten Auktion ermittelt. Die durchschnittlichen Zuschlagspreise stellt die

jeweilige Herdbuchorganisation zur Verfügung. Alternativ können vorhandene Rechnungen herangezogen werden.

3.3.3 Altersbedingte Wertminderung

Ab dem fünften Lebensjahr ist pro Jahr ein Abschlag von 10 v. H. des Grundbetrags abzuziehen.

$$AW = 0,1 \text{ GB} \times (LJ - 4)$$

Der aktuelle Schlachtwert (Marktnotierung für Lebendgewicht für Schlachtschafe) bildet die untere Grenze für den verbleibenden Wert.

3.4 Nicht gekörte Jungziegenböcke

3.4.1 Definition

Nicht gekörte Jungziegenböcke sind männliche Ziegen ab einem Lebensalter von fünf Monaten, die zum Zwecke der Körung gehalten werden.

3.4.2 Gemeiner Wert

Der gemeine Wert von nicht gekörten Jungziegenböcken entspricht dem 1,2fachen Wert einer gleichaltrigen Jungziege gemäß Nummer 3.2.2 (ohne Trächtigkeitszuschlag).

3.5 Ziegenlämmer zur Schlachtung

3.5.1 Definition

Ziegenlämmer zur Schlachtung sind alle weiblichen und männlichen Ziegenlämmer einer Herde, die nicht unter die Nummern 3.2 und 3.4 fallen.

3.5.2 Gemeiner Wert

Der gemeine Wert von Ziegenlämmern zur Schlachtung errechnet sich aus dem Lebendgewicht des zu schätzenden Tieres multipliziert mit der Marktnotierung für Lebendgewicht für Schlachtlämmer von Schafen.

Sofern durch Ab-Hof-Verkäufe höhere Preise erzielt worden sind, sind diese durch entsprechende Verkaufsbelege der letzten zwölf Monate vor dem Schadenseintritt nachzuweisen.

4. Grundsätzliche Hinweise

Bei der Festlegung des Grundbetrags (Durchschnittspreis, tatsächlicher Ankaufspreis) und anderer Wert beeinflussender Beträge ist die von der Käuferin oder dem Käufer zu zahlende Mehrwertsteuer nicht zu berücksichtigen.

Werden Marktentlastungsmaßnahmen in der betreffenden Region durchgeführt, sind an der Stelle der Marktnotierungen die jeweils für das betroffene Gebiet festgelegten Beihilfesätze zu berücksichtigen.

Im Fall eines erheblichen Preisverfalls aufgrund großflächiger und lang andauernder Seuchenzüge können in Absprache mit der Tierseuchenkasse Sachsen-Anhalt die Marktnotierungen der Tötungswoche des Erstausbruchs berücksichtigt werden.

Über das Ergebnis der Ermittlung des gemeinen Wertes von Schafen oder Ziegen ist je Bestand eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist von den an der Schätzung beteiligten Personen zu unterzeichnen. Dem Protokoll sind die Nachweise über eventuell erzielte Verkaufserlöse beizufügen.

Abweichende Schätzungen des gemeinen Wertes von Schafen oder Ziegen dürfen in Sonderfällen nur in Abstimmung mit der Tierseuchenkasse Sachsen-Anhalt vorgenommen werden.

Zuschläge sind nur zu berücksichtigen, wenn sie belegt werden können.

Vor der Tötungsanordnung vorhandene Qualitätsmängel wie z. B. Abmagerung, Mastitiden, Gliedmaßenschäden, Verletzungen, Abszesse, Parasitosen müssen bei der Wertermittlung durch angemessene Abschläge berücksichtigt werden, die auch zu einer Absenkung des gemeinen Wertes unter den aktuellen Schlachtwert führen können.

Bei seuchenbedingten Gewichtsverlusten, die nach der amtlichen Tötungsanordnung eintreten, ist bei der Schätzung von einem rassetypischen Durchschnittsgewicht entsprechend dem Lebensalter auszugehen.

Für die Ermittlung des Wertes des Schafes oder der Ziege ist dessen Lebendgewicht durch Wägung zu ermitteln. Ist dies nicht möglich, so sind die Gewichte zu schätzen und mit den Werten der Wägung in den Tierkörperbeseitigungsanstalten abzugleichen. Die Wiegeprotokolle sind dem Schätzprotokoll hinzuzufügen.

5. Inkrafttreten

Dieser RdErl. tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

An
die Landkreise und kreisfreien Städte
über das Landesverwaltungsamt

Nachrichtlich
an die Tierseuchenkasse Sachsen-Anhalt

Anlage
(zu Nummer 2.2.2)

Bedeutung der Formelzeichen

AW	Abschlag aufgrund altersbedingter Wertminderung
GB	Grundbetrag
GW	Gemeiner Wert
LGW	Lebendgewicht des zu schätzenden Tieres
LJ	Alter in Jahren
LM	angefangene Lebensmonate
LMZ	Zuschlag je Lebensmonat
MGZ	Zuschlag für Mehrgewichte
MLZ	Zuschlag für Milchleistung
RZ	Remontierungszuschlag
TZ	Trächtigkeitszuschlag
ZWZ	Zuchtwertzuschlag